

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. März 2024

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

A. Problem

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Bremen werden nach der derzeitigen Verordnungslage nicht von dem „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“ vom 9. Dezember 2023 erfasst. Nach Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung handelt es sich dabei um eine planwidrige Regelungslücke. Die Bremische Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (Unterhaltsbeihilfen-VO) vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2023 (Brem.GBl. S. 215), regelt die Höhe und sonstige Ausgestaltung der Unterhaltsbeihilfe im juristischen Vorbereitungsdienst. Diese Spezialregelung ist nötig, da das Rechtsreferendariat in Bremen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert wird und deshalb die Vorschriften des Bremischen Besoldungsrechts nicht unmittelbar anwendbar sind. Die Unterhaltsbeihilfen-VO normiert in § 1 Absatz 1 die Höhe des Grundbetrags; sie schließt in § 1 Absatz 2 weitergehende Leistungen, insbesondere Weihnachtsgeld, „Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich“ grundsätzlich aus. Dadurch zielte der Verordnungsgeber erkennbar auf regelmäßig wiederkehrende Sonderzahlungen ab. Dafür, dass der Verordnungsgeber die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die als Auszubildende zu den „Geringverdienern“ gehören, auch von solchen Sonderleistungen ausschließen wollte, die außergewöhnliche, durch überregionale Krisen ausgelöste Belastungen abfedern sollen, ist nichts ersichtlich. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von den im TV Inflationsausgleich vereinbarten Sonderzahlungen auszuschließen. Dies umso mehr, als der TV Inflationsausgleich ausdrücklich auch die Auszubildenden der Länder erfasst. Zudem gehören Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in anderen Ländern (etwa in Niedersachsen) zu den Empfängerinnen und Empfängern der Inflationsausgleichszahlungen.

B. Lösung

Die planwidrige Regelungslücke in der Unterhaltsbeihilfen-VO wird geschlossen. Der TV Inflationsausgleich wird auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Bremen angewendet – mit der Maßgabe, dass die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 des TV Inflationsausgleich 1.000 Euro und die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 des TV Inflationsausgleich jeweils 50 Euro beträgt. Diese Summen werden zur Klarstellung in die Unterhaltsbeihilfen-VO übernommen; sie ergeben sich nur mittelbar aus den Bestimmungen des TV Inflationsausgleich selbst. Auch die übrigen Vorgaben des TV Inflationsausgleich finden Anwendung – insbesondere die Stichtagsregelung aus § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des TV Inflationsausgleich. Danach erhalten nur Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Inflationsausgleichs-

Einmalzahlung, wenn ihr öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe hatten. Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 erhalten danach nur Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in den jeweiligen Monaten noch besteht (bzw. bestand) und die an mindestens einem Tag des jeweiligen Monats Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe haben bzw. hatten. Dadurch werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Bremer Lehramts-Referendarinnen und -Referendaren gleichgestellt. Dies dient der Gleichbehandlung der Auszubildenden im bremischen Vorbereitungsdienst.

C. Alternativen

Das beschriebene Problem lässt sich am zweckmäßigsten über die vorgeschlagene Änderung der Unterhaltsbeihilfen-VO lösen. Daher werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die vorgeschlagene Anpassung der Unterhaltsbeihilfen-VO verursacht hinsichtlich des TV Inflationsausgleich einmalige Mehrkosten in Höhe von insgesamt bis zu 171.000 €.

Bremen beschäftigt ständig durchschnittlich 110 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Im Dezember 2023 – also in dem Monat des maßgeblichen Stichtags aus § 2 Absatz 1 des TV Inflationsausgleich – waren 116 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Dienst. Das bedeutet einmalige Kosten i.H.v. 116.000 € für die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 des TV Inflationsausgleich. Dazu kommen die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 des TV Inflationsausgleich für maximal zehn Monate (Januar bis Oktober 2024). Sofern alle berechtigten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für zehn Monate Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen hätten, würde das weitere Kosten i.H.v. 55.000 Euro bedeuten. Allerdings geht die Senatorin für Justiz und Verfassung davon aus, dass dieser Betrag nicht voll ausgeschöpft wird. Der juristische Vorbereitungsdienst endet grundsätzlich an dem Tag, an dem die Prüflinge die zweite juristische Staatsprüfung endgültig bestehen oder nicht bestehen. Das bedeutet, dass laufend Referendarinnen und Referendare aus dem juristischen Vorbereitungsdienst ausscheiden. Insbesondere endet das Rechtsreferendariat für die ca. 25 Prüflinge, die im Dezember 2023 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung absolviert haben, im Frühjahr 2024.

Die Finanzierung wird über die globale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sichergestellt.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen weibliche und männliche Auszubildende grundsätzlich in gleicher Weise. Da der Frauenanteil im juristischen Vorbereitungsdienst etwa 60 Prozent beträgt, kommen die vorgeschlagenen Änderungen weiblichen Auszubildenden jedoch tendenziell stärker zugute.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Änderungsverordnung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 1. März 2024 die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten.

Anlagen:

- Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- Synopse
- TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vom xx. Februar 2024

Aufgrund des § 49 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 132) neu gefasst worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373 — 301-b-6), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. März 2023 (Brem.GBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld), Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen, werden nicht gewährt.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 wird auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Maßgabe angewendet, dass die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 des TV Inflationsausgleich 1 000 Euro und die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 des TV Inflationsausgleich jeweils 50 Euro betragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Signatur

Synopse Unterhaltsbeihilfen-VO

Unterhaltsbeihilfen-VO aktuell	Unterhaltsbeihilfen-VO neu
§ 1	§ 1
<p>(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten während ihres Vorbereitungsdienstes eine Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Grundbetrag von monatlich 1 383,61 Euro und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, besteht die Unterhaltsbeihilfe aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem um 20 Prozent abgesenkten Grundbetrag nach Satz 2 Nummer 1 und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.</p> <p>(2) Weiter gehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.</p> <p>(3) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils um den gleichen Vomhundertsatz und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der</p>	<p>(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten während ihres Vorbereitungsdienstes eine Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Grundbetrag von monatlich 1 383,61 Euro und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, besteht die Unterhaltsbeihilfe aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem um 20 Prozent abgesenkten Grundbetrag nach Satz 2 Nummer 1 und 2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes. <p>Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.</p> <p>(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld), Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.</p> <p>(3) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils um den gleichen Vomhundertsatz und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der</p>

nach dem Bremischen Besoldungsgesetz gewährte höchste Anwärtergrundbetrag regelmäßig angepasst. Bei der Berechnung der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

nach dem Bremischen Besoldungsgesetz gewährte höchste Anwärtergrundbetrag regelmäßig angepasst. Bei der Berechnung der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(4) Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich) vom 9. Dezember 2023 wird auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mit der Maßgabe angewendet, dass die Höhe der Inflationausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 des TV Inflationausgleich 1000 Euro und die Höhe der Inflationausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 des TV Inflationausgleich jeweils 50 Euro betragen.

Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- e) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L),
- f) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L),
- g) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L).

§ 2 Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, 1.800 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, beträgt die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung 1.000 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. ⁵Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, betragen die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in den Bezugsmonaten jeweils 50 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁶In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 sind ausnahmsweise die jeweiligen Verhältnisse am Tag des Beginns des Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnisses maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13 und 14 TVdS-L sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-L. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 9. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 19. Januar 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 9. Dezember 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes